

# ERLAUBNISSCHEIN 2027

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines hat unter Beachtung der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften in den nachstehend bezeichneten Gewässern der **Anglerfreunde Greiendorf e.V.** die Erlaubnis zu fischen.

**GEWÄSSER:** Aisch: Flurgrenze Uehlfeld bis Wehr Greienmühle  
Weisach: Mühle Lonnerstadt bis Mündung in die Aisch  
Angelweiher Fetzelhofen [Abschnitt I & II]  
Angelweiher Ailersbach  
Angelweiher Schornweisach

Mailach, den 01.01.2027

Lang, Johannes

Beglaubigt:

## 1. Angelordnung

- a. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung zur Ausführung der Fischerei in Bayern (AVBayFiG), sind strikt einzuhalten.
- b. Zur Ausübung der Angelfischerei dürfen pro Angler zwei Handangeln genutzt werden. Jede Handangel darf nur mit einer Anbissstelle ausgerüstet sein. Nur zum Fang von Raubfischen darf der Köder mit maximal drei Haken versehen sein (Hakensystem, Wobbler, etc.).
- c. Entfernt sich der Sportfischer außer Ruf- und Sichtweite von seiner Angelstelle, so ist es nicht statthaft, einem anderen Fischerkameraden die Beaufsichtigung der fangbereit ausgelegten Fischereigeräte zu übertragen. In einem solchen Fall gelten die zurückgelassenen Fanggeräte des abwesenden Fischers als nicht beaufsichtigt und werden von den Kontrollorganen des Vereins als Fundsachen in Verwahrung genommen (AVBayFiG § 16).
- d. In Vereinsgewässern gefangene Fische sind ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmt und dürfen nicht an Dritte verkauft werden. Die Verwendung als Besatz in eigenen oder fremden Gewässern ist verboten. Des Weiteren dürfen keine Fische in den Vereinsgewässern gehältert werden, welche in einem anderen Gewässer gefangen wurden.
- e. Verboten ist in allen Vereinsgewässern (AVBayFiG § 15):
  - Der lebende Köderfisch.
  - Das Blinkern, Spinnen, Twistern, Wobbeln und Angeln mit anderen Kunstködern, welche zum Fang von Raubfischen bestimmt sind, im Zeitraum vom 15.02. - 30.04. in der Aisch und den Angelweihern sowie im Zeitraum vom 01.10. - 15.03. in der Weisach.
  - Das Fischen mit Senknetz, Taubel und Legangel.
  - Das Karpfenfischen mit Drilling oder Zwilling.
  - Das Hältern von untermaßigen Fischen, die in Vereinsgewässern gefangen wurden.
  - Das Fischen von Wehranlagen.
  - Das persönliche Aneignen von Fischen im Rahmen der Fischnacheile.
- f. Futterplätze können nicht behauptet werden.

g. Für die folgenden Fischarten wurden vereinsinterne Schonmaße bzw. Schonzeiten festgelegt:

- Hecht: 55 cm 15.02 – 30.04 (\*)
- Zander: 55 cm 15.02 – 30.04 (\*)
- Bachforelle: 28 cm 01.10 – 15.03 (\*)
- Schleie: 28 cm 01.05 – 30.06 (\*)
- Barbe: 50 cm 01.05 – 30.06 (\*)
- Nase: 50 cm 01.03 – 30.04 (\*)
- Rutte: 45 cm (\*)
- Für Waller gilt in der Aisch, der Weisach, dem Ailersbacher und Fetzelhofener Weiher Abschnitt II sowie dem Schornweisacher Weiher eine Entnahmepflicht (kein Schonmaß und keine Schonzeit).

(\*): genehmigt durch die Fachberatung für Fischerei

Ansonsten gelten für die Gewässer der Anglerfreunde Greiendorf e.V. die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten des bayerischen Fischereigesetzes und der Bezirksfischereiverordnung des Bezirkes Mittelfranken.

h. Fangbeschränkungen der Vereinsgewässer (Aisch, Weisach, Angelweiher Fetzelhofen, Ailersbach, Schornweisach):

- In Summe täglich: 1 Hecht, 2 Schleien, 2 Karpfen, 1 Zander, 1 Grasfisch
- In Summe pro Angelwoche: 3 Forellen, 7 Karpfen, 2 Grasfische, 5 Aale

Alle Vereinsgewässer gelten hinsichtlich der Fangbeschränkungen als ein Gewässer.

Die Angelwoche beginnt mit dem Wochentag Montag und endet mit dem Sonntag.

i. Fische, die lebensfähig sind und die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder durch vereinsinterne Bestimmungen einer Fangbeschränkung hinsichtlich Zeit oder Größe unterliegen, sind unverzüglich und schonend in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Für die Fischarten Barben und Nasen ist der Angler aus Gründen der Hege und des Populationsschutzes berechtigt, selbst zu entscheiden, ob er den gefangenen Fisch wieder in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt – auch außerhalb der Schonzeiten und Schonmaße.

Untermassige, nicht lebensfähige Fische gelten in Bezug auf das Fanglimit als gefangene, massige Fische.

- j. Bei der Feststellung der Schonmaße ist von der ganzen Länge, beim Fisch gerechnet von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse, beim Krebs gerechnet von der Kopfspitze bis zum hinteren Rand des Schwanzfächers auszugehen.
- k. Durch die Bezirksverordnung oder durch eine befristete Anordnung der Regierung können für bestimmte Gewässer Schonmaße sowie Schonzeiten der Fische und Krebse festgesetzt, geändert oder vorübergehend aufgehoben sein. Diese Änderungen werden den Mitgliedern über entsprechende Kommunikationstechnologien mitgeteilt und setzen ggf. aktuell geltende Regularien außer Kraft.
- l. Der Inhaber eines Jahreserlaubnisscheines oder eines Tageserlaubnisscheines ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen. Diese Fangaufzeichnungen sind beim Fischen mitzuführen und entnommene Fische sind unmittelbar nach dem Fang und der Aneignung einzutragen.
- m. Die Fischereiaufsicht wird durch alle von Gesetzes wegen berechtigten Organen, unseren staatlich geprüften Kontrolleuren, dem Gewässerwart sowie den Mitgliedern der engeren Vorstandschaft ausgeübt. Den durch Kontrollausweis sich ausweisenden Kontrollorganen des Vereins sind die folgenden Dokumente auf Verlangen vorzuzeigen:
- der Erlaubnisschein (Jahreserlaubnisschein oder Tageserlaubnisschein)
  - der staatliche Fischereischein
  - die Fangeintragungen
  - das Fanggerät
  - der Fang
- n. 6 Stunden vor dem Beginn einer Angelveranstaltung sind alle Vereinsgewässer und während einer Angelveranstaltung alle nicht veranstaltungsrelevanten Gewässer gesperrt.
- o. Das Befahren der Wiesen und des Uferstreifens ist ganzjährig zu unterlassen. Ebenso ist das Befahren von nicht befestigten Wegen (nicht geschottert oder nicht asphaltiert) mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art verboten! Für Flurschäden, die durch das Befahren von Wiesen oder Äckern entstanden sind, haftet der Verursacher.
- p. Die Verunreinigung der Ufer und Gewässer ist unbedingt zu vermeiden! Das Liegenlassen von Unrat ist strengstens untersagt. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen.

## **2. Rechte- und Pflichtenordnung**

- a. Der Arbeitsdienst ist mit der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 60. Lebensjahr für alle aktiven Mitglieder / Schnupperer (männlich und weiblich) abzuleisten. Die Pflicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes bezieht sich auf ein vollständiges Kalenderjahr. Dabei erstreckt sich die Pflicht zur Erbringung eines Arbeitsdienstes auf 8 Stunden Arbeitsdienst pro Kalenderjahr. Schwangere sind ab Bekanntwerden der Schwangerschaft bis zum Ende des Jahres im 1. Lebensjahr ihres Kindes vom Arbeitsdienst befreit. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsdienststunde ist bei der Kartenausgabe ein Betrag in Höhe 25,- € an den Verein zu vergüten. Jugendliche haben pro nicht abgeleiteter Arbeitsstunde 7,50 € zu entrichten.

Die Arbeitsdienste sind vom Arbeitsdienstpflichtigen selbst zu den im Jahresplan veröffentlichten Terminen zu planen. Die entsprechenden Anmeldungen für einzelne Arbeitsdienste sind über das Forum durchzuführen oder mit den Arbeitsdienstleitern auf geeignete Weise abzustimmen.

Wer trotz einer vorherigen Zusage unentschuldigtem einem Arbeitsdienst fern bleibt, hat keinen Anspruch, den entsprechenden Arbeitsdienst zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Ggf. sind diese Arbeitsdienststunden dann voll zu vergüten.

Als nicht geleistet gelten die Stunden, welche nicht in der dafür vorgesehenen Tabelle des Jahreserlaubnisscheines eingetragen sind. Die Verantwortung für das Eintragen der geleisteten Arbeitsdienststunden durch den Arbeitsdienstleiter obliegt dem jeweiligen Arbeitsdienstleistenden.

Die geleisteten Stunden werden vom Arbeitsdienstleiter in die Tabelle des Jahreserlaubnisscheines eingetragen. Eine Eintragung der geleisteten Arbeitsdienststunden kann weder vom Arbeitsdienstleistenden selbst, noch von einem Arbeitsdienstleiter, der sich mit dem Arbeitsdienstleistenden in einer näheren verwandtschaftlichen Beziehung (Lebensgefährtin, Ehepartner, Kind, Eltern, etc.) befindet, durchgeführt werden.

Bei der Ableistung von Arbeitsdiensten ist auf geeignete Kleidung zu achten. Ist der Arbeitsdienstleistende im Besitz von entsprechenden Werkzeugen, so wird das Mitbringen dieser Gegenstände ausdrücklich begrüßt.

Die Anfahrt zum Arbeitsdienst wird dem Arbeitsdienstleistenden vom Verein nicht vergütet.

- b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis spätestens an den gegebenen Terminen der „Kartenausgabe“ eines jeden Jahres den Jahreserlaubnisschein zu lösen. Bei Überschreiten dieses Termins verfällt der Anspruch auf einen Jahreserlaubnisschein sowie der Anspruch auf Rückzahlung des Kartenpfandes. Der Jahreserlaubnisschein kann dann vom Verein anderweitig genutzt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Jahreserlaubnisschein beim 1. Vorstand bis zum Monat Mai des aktuellen Jahres abgeholt werden. Hierzu werden die entsprechenden Abholtermine in geeigneter Form kommuniziert.

Die Jahreserlaubnisscheine werden nur unter den vorliegenden Bedingungen ausgegeben:

- Der staatliche Fischereischein kann vorgelegt werden und der staatliche Fischereischein besitzt bis zum Ende des Kalenderjahres Gültigkeit.
- Der Jahreserlaubnisschein des Vorjahres liegt vor und der Jahresfang ist in die Jahresfangergebnisliste eingetragen.
- Die Arbeitsdienststunden wurden vollständig abgeleistet oder wurden entsprechend vergütet.

Der Jahreserlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt zur Ausübung der Fischerei nur in Verbindung mit einem gültigen staatlichen Fischereischein. Beide Dokumente sind beim Fischen mitzuführen. Der Jahreserlaubnisschein des aktuellen Kalenderjahres hat bis zum Termin der 1. Kartenausgabe des Folgejahres Gültigkeit, wenn das Mitglied für das Folgejahr keine Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen hat.

- c. Bei Katastrophen und Notfällen ist jeder Fischer verpflichtet, kostenlos zu helfen. Insbesondere nach Hochwassern sind alle Fischer verpflichtet, zurückgebliebene Fische aus Tümpeln und Rinnen in die Vereinsgewässer zurückzusetzen.
- d. Jedes Mitglied ist verpflichtet, geänderte Adressdaten (auch Handynummer, Mail-Adresse, etc.) und Kontoverbindungen dem Verein zeitnah mitzuteilen.

### **3. Disziplinarordnung**

- a. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die vom Verein erlassenen Vorschriften wird durch den Vorstand bzw.

erweiterten Vorstand geahndet. In leichteren Fällen durch eine Geldstrafe, in schweren Fällen durch sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines.

- b. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ...
  - ... Fische während der festgesetzten Schonzeit **gezielt** fängt.
  - ... untermäßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt.
- c. Unbeaufsichtigte Angelgerätschaften, die von Kontrollorganen in Verwahrung genommen wurden, sind bei der Rückgabe an den Eigentümer vom Eigentümer mit 50,- € auszulösen.

#### **4. Jugendordnung**

- a. Jugendfischer (im Alter zwischen 7 und 18 Jahren) sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht berechtigt, ohne Aufsicht eines volljährigen Inhabers eines staatlichen Fischereischein an den Vereinsgewässern zu fischen. Dabei ist zu beachten, dass der Jugendfischer unter ständiger Beaufsichtigung steht und sich im unmittelbaren Wirkungskreis der Begleitperson aufhält. Der Jugendfischer hat den Anweisungen der entsprechenden Aufsichtsperson Folge zu leisten.  
Ist ein Jugendlicher (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) im Besitz eines staatlichen Fischereischeines und eines Erlaubnisscheines, ist er berechtigt, ohne Aufsicht zu fischen.
- b. Ein Jugendlicher (unter 18 Jahren) kann nicht die Aufsicht für einen Jugendfischer übernehmen. Diese Regelung besitzt auch dann Gültigkeit, wenn der Jugendliche die staatliche Fischerprüfung bestanden hat und Inhaber eines Erlaubnisscheines ist.
- c. Jugendfischer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind berechtigt, mit zwei Ruten zu fischen.

#### **5. Finanzordnung**

- a. Für aktive Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 150,- € (140,- € Jahresbeitrag + 10,- € Kartenpfand) pro Kalenderjahr.  
Für erwachsene passive Mitglieder wird ein Beitrag in Höhe von 65,- € und für jugendliche passive Mitglieder ein Beitrag in Höhe von 45,- € pro Kalenderjahr erhoben.  
Für Fördermitglieder wird ein Beitrag in Höhe von 35,- € pro Kalenderjahr erhoben.

- b. Für die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 300,- € und für Jugendliche 160,- € erhoben.
- c. Schnupper-Erlaubnisscheine für Nicht-Mitglieder können beim 1. Vorstand für 300,- € (200,- € Jahresbeitrag + 100,- € Kartenpfand) pro Kalenderjahr betragt werden.  
Jugendliche können Schnupper-Erlaubnisscheine ab dem 7. Lebensjahr für 70,- € (60,- € Jahresbeitrag + 10,- € Kartenpfand) pro Kalenderjahr beim 1. Vorstand beantragen. Für die beiden obigen Fälle besteht kein Anspruch auf eine Zuteilung eines Jahreserlaubnisscheines.
- d. Der Vereinsbeitrag für das neue Geschäftsjahr wird in der Regel in den Monaten November oder Dezember des laufenden Geschäftsjahres oder im Januar des neuen Geschäftsjahres vom Konto des Mitglieds per SEPA-Lastschriftzug eingezogen. Weitere offene Forderungen – wie Vergütungen für nicht geleistete Arbeitsdienste - können ebenfalls vom Konto des Mitglieds per SEPA-Lastschriftzug eingezogen werden.
- e. Der Wechsel des Mitgliedsstatus (aktiv-passiv, passiv-aktiv oder zum Fördermitglied) ist spätestens bis zum 30.09 des laufenden Kalenderjahres schriftlich zu beantragen.  
Beantragt ein Fördermitglied den Wechsel zum aktiven Mitglied, müssen die bisher geleisteten Beiträge mindestens die Aufnahmegebühr decken. Ansonsten ist der Differenzbetrag zur Aufnahmegebühr zu entrichten.
- f. Passive Mitglieder erhalten 50% Ermäßigung auf Tageskarten.
- g. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten. Bereits entrichtete Beiträge für den Jahreserlaubnisschein werden bei Aufnahme in den Verein innerhalb der ersten Jahreshälfte angerechnet.

# Schonzeiten und Schonmaße in Bayern

Nr.	Art	Schonzeit	Schonmaß (in cm)	Einzugsgebiet von Donau (D), Elbe (E), Rhein (R), Weser (W)
<b>1.</b>	<b>Neunaugen</b>			
1.1	Bachneunauge, Lampetra planeri	ganzjährig	–	D/E/R/W
1.2	Donau-Neunauge, Eudontomyzon spp.	ganzjährig	–	D
1.3	Flussneunauge, Lampetra fluviatilis	ganzjährig	–	E/R/W
1.4	Meerneunauge, Petromyzon marinus	ganzjährig	–	E/R/W
<b>2.</b>	<b>Fische</b>			
<b>Ganzjährig geschonte Fische</b>				
2.1	Ammersee-Kaulbarsch, Gymnocephalus ambriaelacus	ganzjährig	–	D
2.2	Atlantischer Lachs, Salmo salar	ganzjährig	–	E/R/W
2.3	Balkan-Goldsteinbeißer, Sabanejewia balcanica	ganzjährig	–	D
2.4	Bitterling, Rhodeus amarus	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.5	Donaukaulbarsch, Gymnocephalus baloni	ganzjährig	–	D
2.6	Donau-Steinbeißer, Cobitis elongatoides	ganzjährig	–	D
2.7	Donaustromgründling, Romanogobio vladkyovi	ganzjährig	–	D
2.8	Frauennerfling, Rutilus pigus virgo	ganzjährig	–	D
2.9	Karassche, Carassius carassius	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.10	Kilch (Ammersee), Coregonus bavaricus	ganzjährig	–	D
	Kilch (Bodensee), Coregonus gutturosus	ganzjährig	–	R
2.11	Maifisch, Alosa alosa	ganzjährig	–	E/R/W
2.12	Meerforelle, Salmo trutta forma trutta	ganzjährig	–	E/R/W
2.13	Nordseeschnäpel, Coregonus oxyrinchus	ganzjährig	–	E/R/W
2.14	Perlfisch, Rutilus meidingeri	ganzjährig	–	D

2.15	Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.16	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.17	Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	–	D
2.18	Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–	D
2.19	Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.20	Steingressling, <i>Romanogobio uranoscopus</i>	ganzjährig	–	D
2.21	Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	–	D
2.22	Stichling (9stachl.), <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	–	E/R/W
2.23	Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
2.24	Streber, Zingel streber	ganzjährig	–	D
2.25	Strömer, <i>Telestes souffia</i>	ganzjährig	–	D/R
2.26	Zingel, Zingel zingel	ganzjährig	–	D
2.27	Zobel, <i>Ballerus sapa</i>	ganzjährig	–	D
2.28	Zope, <i>Ballerus ballerus</i>	ganzjährig	–	D
<b>Fische mit Schonbestimmungen</b>				
2.29	Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	1. Oktober bis 31. Dezember	50	E/R/W
2.30	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35	D/E/R/W
2.31	Bachforelle, <i>Salmo trutta forma fario</i> (*)	1. Oktober bis 15. März	26	D/E/R/W
2.32	Barbe, <i>Barbus barbus</i> (*)	1. Mai bis 30. Juni	40	D/E/R/W
2.33	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D/E/R/W
2.34	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	1. März bis 30. April	–	D/E/R/W
2.35	Hecht, <i>Esox lucius</i> (*)	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
2.36	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 30. Juni	90	D
2.37	Karpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	–	35	D/E/R/W
2.38	Mairenke, <i>Alburnus mento</i>	1. Mai bis 30. Juni	–	D

2.39	Mühlkoppe, <i>Cottus gobio</i>	1. Februar bis 30. April	–	D/E/R/W
2.40	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i> (*)	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.41	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	1. März bis 30. April	30	D/E/R/W
2.42	Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	15. Dezember bis 15. März	26	D/E/R/W
2.43	Renken/Felchen, <i>Coregonus</i> spp.	15. Oktober bis 31. Dezember	30	D/E/R/W
2.44	Rutte/Quappe/Trüsche, <i>Lota lota</i> (*)	–	40	D/E/R/W
2.45	Schied/Rapfen, <i>Leuciscus aspius</i>	1. März bis 30. April	40	D/R
2.46	Schleie, <i>Tinca tinca</i> (*)	1. Mai bis 30. Juni	26	D/E/R/W
2.47	Seeforelle, <i>Salmo trutta forma lacustris</i>	1. Oktober bis 15. März	60	D/R
2.48	Seesaiblinge, <i>Salvelinus</i> supp.	1. Oktober bis 31. Dezember	30	D
2.49	Zander, <i>Sander lucioperca</i> (*)	15. Februar bis 30. April	50	D/E/R/W
<b>Fische ohne Schonbestimmungen</b>				
2.50	Aitel/Döbel, <i>Squalius cephalus</i>	–	–	D/E/R/W
2.51	Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	–	–	D/E/R/W
2.52	Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–	D/E/R/W
2.53	Flussbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	–	–	D/E/R/W
2.54	Giebel, <i>Carassius gibelio</i>	–	–	D/E/R/W
2.55	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–	D/E/R/W
2.56	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–	D/E/R/W
2.57	Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	–	–	D/E/R/W
2.58	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–	D/E/R/W
2.59	Moderlieschen, <i>Leucaspius delineatus</i>	–	–	E/R/W
2.60	Rotauge, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–	D/E/R/W
2.61	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–	D/E/R/W

2.62	Schmerle, <i>Barbatula barbatula</i>	–	–	D/E/R/W
2.63	Stichling (3-stachl.), <i>Gasterosteus aculeatus</i>	–	–	E/R/W
2.64	Wels, <i>Silurus glanis</i>	–	–	D
2.65	Zährte/Seerüssling, <i>Vimba vimba</i>	–	–	D/E/R/W
<b>3.</b>	<b>Krebse</b>			
3.1	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	–	12	D/E/R/W
	Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , weiblich	1. Oktober bis 31. Juli	12	D/E/R/W
3.2	Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
<b>4.</b>	<b>Muscheln</b>			
4.1	Abgeplattete Teichmuschel, <i>Pseudanodonta complanata</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.2	Flussperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.3	Gemeine Teichmuschel, <i>Anodonta anatina</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.4	Große Flussmuschel, <i>Unio tumidus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.5	Große Teichmuschel, <i>Anodonta cygnea</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.6	Kleine Flussmuschel/Bachmuschel, <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W
4.7	Malermuschel, <i>Unio pictorum</i>	ganzjährig	–	D/E/R/W

**\*\* bitte die vereinsinternen Regelungen beachten**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresfang vor der Abgabe des Erlaubnisscheines in die Jahresfangergebnisliste – Seite 41 – eingetragen werden muss.